

Mitteilung des Senats vom 2. November 2004***Gesetz über die Einrichtung besonderer Spruchkörper beim Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht zur Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit***

Zum 1. Januar 2005 werden mit In-Kraft-Treten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) die Zuständigkeiten der Sozialgerichte und der Verwaltungsgerichte im Bereich der gerichtlichen Verfahren zu Sozialleistungen geändert.

Die Sozialgerichte sind derzeit in diesem Bereich zuständig für Verfahren zum Arbeitslosengeld und zur Arbeitslosenhilfe. Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für Verfahren zur Sozialhilfe und zum Asylbewerberleistungsgesetz.

Ab 1. Januar 2005 werden die Sozialgerichte zuständig sein für Verfahren zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, also zum Arbeitslosengeld II und zum Sozialgeld (Leistungen für nicht erwerbsfähige Angehörige von Arbeitsuchenden), für Verfahren zur Sozialhilfe (Leistungen für nicht erwerbsfähige Personen) und für Verfahren zum Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Verwaltungsgerichte werden ab 1. Januar 2005 in diesem Bereich für neue Verfahren nicht mehr zuständig sein.

Das 7. SGGÄndG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags vom 1. Oktober 2004 (BR-Drs. 743/04) sieht für die Länder die Möglichkeit vor, durch Landesrecht zu bestimmen, dass die Sozialgerichtsbarkeit in Verfahren zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, zur Sozialhilfe und zum Asylbewerberleistungsgesetz durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte ausgeübt wird. Diese Öffnungsklausel wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wieder aufgehoben. Danach werden auch in den Ländern, die von der Öffnungsklausel Gebrauch machen, die Sozialgerichte für die genannten Verfahren zuständig sein.

Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2004 die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt mit dem Ziel, die Übertragung der Zuständigkeit für Verfahren zum Asylbewerberleistungsgesetz von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit zu streichen. Das Vermittlungsverfahren ist am 27. Oktober ohne Einigung abgeschlossen worden. Da das Gesetz die Zustimmung des Bundesrats nicht vorsieht, ist mit einem baldigen In-Kraft-Treten des Gesetzes in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zu rechnen.

In Bremen ist die Umsetzung der zum 1. Januar 2005 anstehenden Veränderungen in der Zuständigkeit der Sozial- und Verwaltungsgerichte mit den betroffenen Gerichten, den Interessenvertretungen der Richterinnen und Richter und auch in Sitzungen des Rechtsausschusses der Bürgerschaft (Landtag) am 25. August, 22. September und 27. Oktober 2004 beraten worden. Als Ergebnis der Beratungen ist zusammengefasst festzustellen:

- Der Bundesgesetzgeber hat entschieden, ab 1. Januar 2005 die Zuständigkeit für die Verfahren zu den genannten Sozialleistungen den Sozialgerichten zuzuweisen.

- Mit dem 7. SGGÄndG wird aber die Möglichkeit geschaffen, durch Landesgesetz für diese Verfahren besondere Spruchkörper in der Verwaltungsgerichtsbarkeit für einen bestimmten Zeitraum einzurichten. Mit einem rechtzeitigen In-Kraft-Treten des 7. SGGÄndG kann gerechnet werden.
- Vorrangiges Ziel muss sein, den Bürgerinnen und Bürgern auch nach dem 1. Januar 2005 einen effektiven und zeitnahen Rechtsschutz zu gewährleisten.
- In Bremen wäre das Sozialgericht derzeit nur mit zusätzlichem Personal in der Lage, die Mehrbelastung ab 1. Januar 2005 zu bewältigen. Die Haushaltssituation des Landes und des Justizressorts lassen aber Neueinstellungen in absehbarer Zeit nicht zu. Versetzungen von Richterinnen und Richtern oder die mit dem 7. SGGÄndG mögliche Übertragung eines Nebenamts in der Sozialgerichtsbarkeit sind jedenfalls kurzfristig und ohne Zustimmung der Betroffenen nicht erreichbar. Demgegenüber kann die im Vergleich zur Sozialgerichtsbarkeit größere Verwaltungsgerichtsbarkeit die durch Zuweisung auch der Verfahren zur Grundsicherung für Arbeitssuchende entstehende Mehrbelastung ohne zusätzliches Personal bewältigen. Zudem ist die Zahl der Verfahrenseingänge beim Verwaltungsgericht in den letzten Jahren gesunken während das Sozialgericht steigende Eingangszahlen aufweist.

Mit dem Gesetz über die Einrichtung besonderer Spruchkörper beim Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht zur Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit werden deshalb die Verfahren zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, zur Sozialhilfe und zum Asylbewerberleistungsgesetz dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht zugewiesen. Die Zuweisung gilt der bundesrechtlichen Vorgabe entsprechend bis zum 31. Dezember 2008. Der Senat wird aber anhand insbesondere der Personalentwicklung und der Entwicklung der Verfahrenszahlen bei den Sozial- und Verwaltungsgerichten prüfen, ob eine Zuständigkeit der Sozialgerichte schon vor Ablauf der Frist von vier Jahren in Betracht kommt und gegebenenfalls einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes vorlegen.

Zu dem Gesetzentwurf sind die Verbände der Richterinnen und Richter und der Gesamtrichterrat beteiligt worden, die keine Bedenken erhoben haben.

Um das rechtzeitige In-Kraft-Treten des Gesetzes zum 1. Januar 2005 sicherzustellen, bittet der Senat um dringliche Behandlung und Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung.

Gesetz über die Einrichtung besonderer Spruchkörper beim Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht zur Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit

In das Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 211 – 33-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2003 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

In Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird die Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit

§ 1 a des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 211 – 33-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom . . . (einfügen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes [Brem.GBl. S. . . . [einfügen Fundstelle dieses Gesetzes]) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1 a

In Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird die Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt soweit am 1. Januar 2009 solche Verfahren bei den besonderen Spruchkörpern anhängig sind.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zum 1. Januar 2005 werden mit In-Kraft-Treten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) vom . . . (BGBl. I S. . . .) die Zuständigkeiten der Sozialgerichte und der Verwaltungsgerichte im Bereich der gerichtlichen Verfahren zu Sozialleistungen geändert.

Die Sozialgerichte sind derzeit in diesem Bereich zuständig für Verfahren zum Arbeitslosengeld und zur Arbeitslosenhilfe. Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für Verfahren zur Sozialhilfe und zum Asylbewerberleistungsgesetz.

Ab 1. Januar 2005 werden die Sozialgerichte zuständig sein für Verfahren zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, also zum Arbeitslosengeld II und zum Sozialgeld (Leistungen für nicht erwerbsfähige Angehörige von Arbeitsuchenden), für Verfahren zur Sozialhilfe (Leistungen für nicht erwerbsfähige Personen) und für Verfahren zum Asylbewerberleistungsgesetz.

Das 7. SGGÄndG eröffnet demgegenüber den Ländern die Möglichkeit, durch Landesrecht zu bestimmen, dass die Sozialgerichtsbarkeit in Verfahren zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, zur Sozialhilfe und zum Asylbewerberleistungsgesetz durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte ausgeübt wird. Diese Öffnungsklausel wird durch Artikel 3 Nrn. 3 bis 8 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 4 des 7. SGGÄndG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wieder aufgehoben.

In Bremen wäre das Sozialgericht derzeit nur mit zusätzlichem Personal in der Lage, die Mehrbelastung ab 1. Januar 2005 zu bewältigen. Die Haushaltssituation des Landes und des Justizressorts lassen aber Neueinstellungen in absehbarer Zeit nicht zu. Versetzungen von Richterinnen und Richtern oder die mit dem 7. SGGÄndG mögliche Übertragung eines Nebenamts in der Sozialgerichtsbarkeit sind jedenfalls kurzfristig und ohne Zustimmung der Betroffenen nicht erreichbar. Demgegenüber kann die im Vergleich zur Sozialgerichtsbarkeit größere Verwaltungsgerichtsbarkeit die durch Zuweisung auch der Verfahren zur Grundsicherung für Arbeitssuchende entstehende Mehrbelastung ohne zusätzliches Personal bewältigen. Zudem ist die Zahl der Verfahrenseingänge beim Verwaltungsgericht in den letzten Jahren gesunken während das Sozialgericht steigende Eingangszahlen aufweist.

Mit diesem Gesetz wird deshalb bestimmt, dass in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Sozialgerichtsbarkeit in Bremen durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt wird. Die Zuständigkeit des Bundessozialgerichts bleibt von dieser landesrechtlichen Bestimmung unberührt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Mit dieser Vorschrift wird in Bremen von der durch § 50 a SGG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Landesgesetz zu bestimmen, dass die Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt wird. Da die Fragen der Besetzung dieser besonderen Spruchkörper und des durch diese anzuwendenden Verfahrensrechtes bereits bundesrechtlich geregelt sind, bedarf es keiner weiteren Umsetzungsregelungen.

Zu Artikel 2

Die den Ländern eröffnete Möglichkeit, Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch besondere Spruchkörper des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts entscheiden zu lassen, ist aufgrund von Artikel 3 Nm. 3 bis 8 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 4 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Für ab dem 1. Januar 2009 neu eingehende Verfahren darf deshalb auch in Bremen eine Wahrnehmung der Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte nicht mehr gesetzlich vorgesehen werden. § 1 a des Bremischen Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit kann jedoch zum 1. Januar 2009 nicht ersatzlos aufgehoben werden. Es bedarf vielmehr der Umsetzung der Übergangsvorschrift des § 206 SGG. Danach sind auf Verfahren, die am 1. Januar 2009 bei den besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, die §§ 1, 50 a bis c und 60 SGG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden. Deshalb ist es notwendig, auch über den 1. Januar 2009 hinaus besondere Spruchkörper bei den Verwaltungsgerichten vorzuhalten, soweit und solange dies für die Abarbeitung dieser Verfahren notwendig ist. Dieser Notwendigkeit wird durch § 1 a in seiner gemäß Artikel 3 Abs. 2 ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung Rechnung getragen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.